

Stadt Zell am Harmersbach

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.01.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

In die Hauptsatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2009 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a

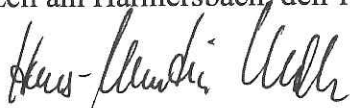
Beratender Ausschuss für Stadtmarketing

- (1) Als beratender Ausschuss wird ein Ausschuss für Stadtmarketing eingerichtet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus
 - a) dem Bürgermeister als Vorsitzenden
 - b) 4 Mitgliedern des Gemeinderates,
 - c) 3 Mitgliedern, die als sachkundige Einwohner auf Vorschlag des Handels- und Gewerbevereins e.V. durch den Gemeinderat bestellt werden.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter)
- (4) Der Ausschuss für Stadtmarketing berät die Stadtverwaltung in allen Fragen des Stadtmarketings. Ihm obliegt die Vorberatung aller Entscheidungen des Gemeinderats und der Stadtverwaltung in Angelegenheiten des Stadtmarketings. Hierzu zählen insbesondere
 - a) die Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen in der Trägerschaft der Stadt
 - b) die Aufstellung eines kulturellen Jahresprogramms
 - c) Maßnahmen der Stadtmöblierung und Stadtgestaltung im Sinne der Steigerung der Anziehungskraft für Besucher und Gäste
 - d) Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung von Handel und Gewerbe
 - e) Intensivierung des Zusammenwirkens von Handel, Gewerbe und Gastronomie

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zell am Harmersbach, den 11.04.2014



Hans-Martin Moll,
Bürgermeister





Hauptsatzung

der

Stadt Zell am Harmersbach

Inhalt:

I. Form der Gemeindeverfassung

- § 1 Gemeindeverfassung

II. Gemeinderat

- § 2 Rechtstellung, Aufgaben und Zuständigkeit
- § 3 Zusammensetzung

III. Ausschüsse des Gemeinderats

- § 4 Beschließende Ausschüsse
- § 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 6 Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüsse
- § 7 Verwaltungs- und Finanzausschuss
- § 8 Ausschuss für Bau- und Umweltfragen

IV. Bürgermeister

- § 9 Zuständigkeiten

V. Stadtteile

- § 10 Benennung der Stadtteile
- § 11 Einrichtung von Ortschaften
- § 12 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte
- § 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrates
- § 14 Ortsvorsteher
- § 15 Örtliche Verwaltung

VI. Schlussbestimmung

- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- hat der Gemeinderat am 27.07.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 18 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Finanzausschuss,
 - 1.2 der Ausschuss für Bau- und Umweltfragen,
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönliche Stellvertreter).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 EURO, aber nicht mehr als 80.000 EURO beträgt;
 - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 7.000 EURO, aber nicht mehr als 15.000 EURO im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorrang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Finanzausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- 1.3 Schulangelegenheiten und Kindergartenangelegenheiten,
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, Zuchttierhaltung,
- 1.6 Marktangelegenheiten,
- 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

- 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes, von Beschäftigten der Entgeltgruppe 6 bis 9 TVÖD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,
- 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 EURO, aber nicht mehr als 5.000 EURO im Einzelfall,
- 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.3.2 von mehr als 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 EURO bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 EURO,
- 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 3.000 EURO, aber nicht mehr als 10.000 EURO beträgt,
- 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 35.000 EURO aber nicht mehr als 80.000 EURO im Einzelfall,
- 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 EURO aber nicht mehr als 6.000 EURO im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000 EURO aber nicht mehr als 10.000 EURO im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Bau- und Umweltfragen

(1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Bau- und Umweltfragen umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),

- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung städtischer Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Bau- und Umweltfragen über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§14 Abs. 1 Bundesbaugesetzbuch - BauGB-)
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 -BauGB-),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - 2.1.5 die Teilungsgenehmigung (§ 19 Abs. 3 BauGB) und Genehmigungen nach § 144 BauGB,
 - 2.1.6 die Aufforstungsgenehmigungen,
- 2.2 die Stellungnahmen der Stadt nach den §§ 55 und 56 Landesbauordnung -LBO-,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000 EURO im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist,

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 EURO im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.000 EURO im Einzelfall,
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5 TVÖD, Auszubildenden, Beamtenanwärtern, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 EURO im Einzelfall,
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monate bis zu einem Betrag von 10.000 EURO,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der

Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 3.000 EURO beträgt,

- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 35.000 EURO im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 EURO im Einzelfall (s. § 7 Nr. 2-6),
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 EURO im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen.

V. Stadtteile

§ 10

Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Stadtteil Zell am Harmersbach
- 1.2 Stadtteil Unterharmersbach
- 1.3 Stadtteil Unterentersbach
- 1.4 Stadtteil Oberentersbach

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

§ 11

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 12

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt

2.1 in der Ortschaft Unterharmersbach 10 Mitglieder

2.2 in der Ortschaft Unterentersbach 8 Mitglieder

2.3 in der Ortschaft Oberentersbach 6 Mitglieder

§ 13

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

Ortschaftsrat Unterharmersbach:

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

3.1 Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Unterharmersbach betreffen,

3.2 der Bau von Schulen und die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,

3.3 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,

3.4 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen einschließlich Winterdienst,

3.5 die Aufstellung von Bauleitplänen,

- 3.6 der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- 3.7 die Festsetzung von Steuern, Beiträgen und Gebühren,
- 3.8 die Nutzung und Verwendung des bisherigen Rathauses,
- 3.9 die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft Unterharmersbach betreffen, zur Entscheidung übertragen:

- 4.1 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, sofern der Betrag im Einzelfall 10.000 EURO nicht übersteigt,
- 4.2 Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 - 1. der Kultur und Sportpflege,
 - 2. der Kurparkanlage nebst Heimatmuseum Fürstenbergerhof,
 - 3. des Musikpavillions,
 - 4. der Walderholungsanlage Herrenholz,
 - 5. die Mehrzweckhalle Schwarzwaldhalle,
 - 6. der Kinderspielplätze,
- 4.3 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
- 4.4 die Pflege des Ortsbildes,
- 4.5 die Benennung von öffentlichen Straßen,
- 4.6 die Vattertierhaltung, unter Berücksichtigung der örtlichen Zuchtbedürfnisse,
- 4.7 die öffentlichen Brücken und Viehwaagen,
- 4.8 die Verpachtung des Fischwassers.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

(5) Eine Änderung der Zuständigkeiten nach Abs. 4 kann aus zwingenden Gründen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.

Ortschaftsrat Unterentersbach:

- (1) der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

- 3.1 die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die den Stadtteil Unterentersbach betreffen,
- 3.2 der Bau von Schulen und Einrichtungen, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- 3.3 der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- 3.4 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen einschließlich Winterdienst,
- 3.5 die Aufstellung von Bauleitplänen,
- 3.6 der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- 3.7 die Festsetzung von Steuern, Beiträgen und Gebühren,
- 3.8 die Nutzung und Verwendung des bisherigen Rathauses und des Schulgebäudes

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft Unterentersbach betreffen zur Entscheidung übertragen.

- 4.1 Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Einzelfall bis zu 5.000 EURO
- 4.2 Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 1. der Kultur- und Sportpflege,
 2. der Park- und Grünanlagen einschließlich der Erholungsanlage Gehrmat,
 3. der Kinderspielplätze
- 4.3 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
- 4.4 Pflege des Ortsbildes,
- 4.5 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 4.6 Vattertierhaltung, unter Berücksichtigung der örtlichen Zuchtbedürfnisse,
- 4.7 die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadenverhütung und Wildschadenregelung

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen sind.

(5) Eine Änderung der Zuständigkeiten nach Abs. 4 kann aus zwingenden Gründen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.

Ortschaftsrat Oberentersbach:

(1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

- 2.1 Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen,
- 2.2 die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
- 2.3 Bau von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung,
- 2.4 der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
- 2.5 die Aufstellung von Bauleitplänen,
- 2.6 der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
- 2.7 die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
- 2.8 die Nutzung des bisherigen Rathauses

(3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft Oberentersbach betreffen, zur Entscheidung überlassen:

- 3.1 Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 1. der Kultur- und Sportpflege,
 2. der Park- und Grünanlage,
 3. der Kinderspielplätze,
- 3.2 die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
- 3.3 die Pflege des Ortsbildes,
- 3.4 Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- 3.5 Vattertierhaltung, unter Berücksichtigung der örtlichen Zuchtbedürfnisse,
- 3.6 die Jagdverpachtung einschließlich Wildschadenverhütung und Wildschadenregelung,
- 3.7 die Fischereiverpachtung.

Dies gilt nicht für die vorlage- und genehmigungspflichtigen Beschlüsse, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 9 übertragen.

(4) Eine Änderung der Zuständigkeiten nach Abs. 3 kann aus zwingenden Gründen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat erfolgen.

§ 14

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 15

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Unterharmersbach und Unterentersbach wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnungen:
Stadt Zell am Harmersbach, Ortsverwaltung Unterharmersbach
Stadt Zell am Harmersbach, Ortsverwaltung Unterentersbach

VI. Schlussbestimmung

§ 16

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23. November 1990 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Zell am Harmersbach, den 21. August 2009

Hans-Martin Moll
Hans-Martin Moll
Bürgermeister

